

- Beschlüßvorlage     
  Berichtsvorlage     
  öffentliche Sitzung     
  nicht-öffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	Jugendhilfeausschuß	17.01.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuß	Finanzausschuß	13.03.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuß		19.03.2002
<input checked="" type="checkbox"/> Kreistag		24.04.2002

Inhalt:

Jugendförderplan des Landkreises Uckermark

Wenn Kosten entstehen:

Kosten 1. 117.700 2. 10.300 3. 7.800 4. 380.800	Haushaltsstellen 1. 45170 2. 45250 3. 47100 4. 47110	Haushaltsjahr 2002	<input type="checkbox"/> vorbehaltlich der Beschlußfassung der HH-Satzung durch den KT
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Deckungsvorschlag:		

Beschlußvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Jugendförderplan 2002 des Landkreises Uckermark.

Zuständiges Amt:

51 \_\_\_\_\_ Frau Gilgen \_\_\_\_\_ Frau Rudick \_\_\_\_\_ Herr Dr. Benthin \_\_\_\_\_  
 Amtsleiterin Dezernentin Landrat

Abgestimmt mit:

Amt	Name	Unterschrift
20	Herrn Förster	
1. Beigeordneten	Herrn Dr. Krause	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuß	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Lt. Beschluß- vorschlag	Abweichender Beschuß <small>(s.beiliegendes Formblatt)</small>
		Ja	Nein				
JHA	17.01.2002						
Finanzausschuß	13.03.2002						
Kreisausschuß	19.03.2002						
Kreistag	24.04.2002						

## **Begründung der Vorlage:**

Gemäß § 26 Abs. 1 Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Organisatorische Rahmenbedingungen (AG KJHG-Org) erstellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe jährlich für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) einen Jugendförderplan.

Der Jugendförderplan ist vom Kreistag zu beschließen.

In dem Jugendförderplan sollen für diese Leistungsbereiche auch die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden, die nicht örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind, dargestellt werden.

In der Darstellung der Aufwendungen sind die Zuarbeiten der kreisangehörigen Städte und Gemeinden berücksichtigt worden, die bis zum 21.12.2001 in der Verwaltung des Jugendamtes eingegangen sind.

Die finanziellen Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe für die Jahre 2003, 2004 und 2005 sind vorbehaltlich der Beschlußfassung zur jeweiligen Haushaltssatzung zu betrachten. Sie sind der Anlage zum Haushaltssicherungskonzept 2001 – 2005 entnommen. Wie in der Jugendhilfeplanung – Fachbereichsplanung Jugendförderung (Drucksachen-Nr.: 78/2000) ausgewiesen, ist der Einsatz finanzieller Mittel für die Jugendarbeit keine „freiwillige“ Aufgabe der Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Das Personalstellenprogramm des Landes Brandenburg „Förderung von Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit (610-Stellen-Programm) ist befristet bis zum 31.12.2002. Die Mitfinanzierung durch den Landkreis Uckermark erfolgt dementsprechend (Kreistagsbeschluß DS-Nr. 157/2000).

Somit ergibt sich eine erhebliche Reduzierung des Haushaltsansatzes ab 2003.

Die Aufwendungen für die Jahre 2004 und 2005 basieren auf dem heutigen Erkenntnisstand.

Auch beinhalten die o. g. Aufwendungen nur die zum Zeitpunkt der Erarbeitung der Vorlage bekannten Bedarfsgrößen.

Mit dem Beschluß zum vorliegenden Jugendförderplan wird der Beschluß des Kreistages Drucksachen-Nr.: 26 / 2001 (Jugendförderplan 2001) außer Kraft gesetzt.

# **Jugendförderplan des Landkreises Uckermark**

## **Teil I**

### **Ziele der Jugendförderung**

Um den Kindern und Jugendlichen im Landkreis Uckermark die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen, sie dafür zu motivieren und zu aktivieren, sind Rahmenbedingungen zu schaffen. Die Förderung ist eine Möglichkeit, selbstbestimmtes Agieren von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen.

Kinder und Jugendliche benötigen außerhalb der Familie ein Feld sozialen Lernens, das ihnen die eigenverantwortliche Entwicklung ihrer Persönlichkeit und das Hineinwachsen in die Gesellschaft erleichtert. Des Weiteren sollen Kindern und Jugendlichen Erfahrungsräume und Lernfelder außerhalb von Elternhaus, Schule und Beruf angeboten werden. Sie sollen die Möglichkeit haben, sich in Gruppen zusammenzufinden, Freizeit zu verbringen, Aktivitäten nachzugehen, zu reden, zu spielen, Sport zu treiben und Freude zu haben.

Der Auftrag und die Ziele für die Jugendhilfe werden durch die §§ 11 - 14 SGB VIII - Jugendarbeit, Förderung der Jugendverbände, Jugendsozialarbeit sowie Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - bestimmt (siehe Jugendhilfeplan - Fachbereichsplanung Jugendförderung DS- Nr.: 78/ 2000).

### **1. Jugendarbeit**

Jugendarbeit soll an den Interessen junger Menschen anknüpfen, soll von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden sowie sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu sozialem Engagement anregen.

Ziel der Jugendarbeit ist eine bessere Ausgestaltung der Förderung von bedarfsgerechten Maßnahmen / Angeboten durch den öffentlichen Träger auf der Grundlage der in der Jugendhilfeplanung ermittelten Bedarfslage.

Den Kindern und Jugendlichen ist entsprechend ihrem Entwicklungsstand Verantwortung zu übertragen.

Die Angebote sind bedarfsgerecht entsprechend den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen zu gestalten und zu erhalten. Die örtliche Jugendhilfeplanung bestimmt Art und Umfang des Bedarfs. Die Förderung und somit die Auswahl aus konkurrierenden Angeboten erfolgt nach einer rechts- und ermessensfehlerfreien Auswahlentscheidung (gemäß § 74 Abs. 3 SGB VIII).

Die Angebote sind innerhalb der Jugendhilfe abzustimmen. Bei den Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist die Pluralität sowohl bei der Trägervielfalt als auch bei den inhaltlichen Angeboten zu beachten. Die multifunktionellen Angebote von Einrichtungen sind zu fördern.

Die Integration von Behinderten, Aussiedlern, Ausländern, sozial Benachteiligten ist zu fördern. Eigeninitiativen von Kindern und Jugendlichen sind zu unterstützen. Die Ehrenamtlichkeit in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit ist zu fördern.

## **2. Förderung der Jugendverbände**

Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse, die auf einer freiwilligen Mitgliedschaft beruhen, werden von jungen Menschen organisiert. Sie arbeiten eigenverantwortlich und formulieren selbst ihre Ziele.

Die Aktivitäten umfassen den Freizeit- und Bildungsbereich sowie die politische Interessenvertretung, wobei die Freizeitorientierung an Bedeutung zunimmt. Hierbei muß sich die Jugendverbandsarbeit auf sehr unterschiedliche Lebenslagen und jugendkulturelle Milieus einstellen.

Zusammenschlüsse in Form von Dachverbänden oder Jugendringen leisten einen Beitrag zur Interessenvertretung junger Menschen in der Gesellschaft und fungieren als unentbehrliches Medium der politischen Beteiligung Jugendlicher.

Den Mitgliedern bieten sie die Möglichkeiten, ihre individuellen Interessen innerhalb der Organisation zu vertreten bzw. gemeinschaftliche Interessen in der Öffentlichkeit bewußt zu machen.

Gemäß § 12 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 SGB VIII ist die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens zu fördern. Neben der Bereitstellung von finanziellen Mitteln ist eine personelle (z.B. Beratung) oder sachliche Hilfe (z.B. Bereitstellung von Räumen und Material) zu leisten.

Eine Förderung ist nicht davon abhängig, ob sich der Verband der gesamten Breite oder bestimmten Feldern der Jugendarbeit widmet.

Im Landkreis Uckermark ergeben sich schwerpunktmäßig Förderungen für den Kreisjugendring und der Kreissportjugend im Kreissportbund als Dachverbände im o.g. Sinne. Des weiteren ist auch der Kreisjugendfeuerwehrverband des Landkreises Uckermark als Dachverband aller Jugendfeuerwehren zu nennen.

Diese Zusammenschlüsse von Vereinen, Jugendgruppen und Jugendinitiativen verfolgen neben dem maßgebenden Ziel der Förderung der Jugendarbeit, auch die Vernetzung, Koordinierung, Zusammenarbeit und Beratung von Vereinen, Trägern, Initiativen, Einrichtungen.

Die o. g. Interessenvertretung wird durch die Mitgliedschaft des Kreisjugendringes Uckermark e.V. im Jugendhilfeausschuß des Landkreises Uckermark in besonderem Maße wahrgenommen.

## **3. Jugendsozialarbeit**

Jugendsozialarbeit, zwischen allgemeiner Jugendförderung und individueller Erziehungshilfe angesiedelt, soll benachteiligten jungen Menschen sozialpädagogische Hilfestellung im Rahmen der schulischen und beruflichen Ausbildung, der beruflichen Tätigkeit sowie zur sozialen Integration geben. Jugendsozialarbeit wendet sich nur an solche jungen Menschen, die im Prozeß der beruflichen und sozialen Integration in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind.

Ziel der Jugendsozialarbeit ist es, Angebote entsprechend den Notwendigkeiten der schulischen, beruflichen und sozialen Unterstützung junger Menschen durch die Jugendhilfe detailliert zu regeln.

Angebote oder Einrichtungen, die ausschließlich für Mädchen und junge Frauen gemäß § 13 Abs. 1 SGB VIII konzipiert sind oder nachweislich im Sinne des § 9 Ziffer 3 SGB VIII arbeiten, sollen vorrangig gefördert werden.

#### **4. Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

Der erzieherische Kinder- und Jugendschutz steht in enger Verbindung mit weiteren Angeboten in allen Bereichen der Jugendhilfe und ergänzt diesen Leistungsbereich. Er wird somit als Querschnittsaufgabe angesehen.

Zentrales Anliegen des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes ist Prävention. Adressaten dieser Angebote sind nicht nur Kinder und Jugendliche, sondern auch Eltern, andere Erziehungsberechtigte sowie ErzieherInnen, PädagogInnen und Multiplikatoren in der Jugendarbeit.

##### Die Maßnahmen sollen:

- junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen;
- Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Für den Landkreis Uckermark konzentriert sich die inhaltliche Ausrichtung in diesem Leistungsbereich auf folgende Arbeitsfelder:

- Ausbau von Angeboten der Suchtprävention für Kinder und Jugendliche,
- Stärkung der Kompetenz im Umgang mit den neuen Medien und Kommunikationsmöglichkeiten,
- Angebote zur Gewalt-Deeskalation,
- Jugendschutz in weiteren Gefährdungsbereichen (u. a. Aidsprävention, Jugendarbeitsschutz, Umwelt und Verkehr, Ideologie, Freizeit).

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wirken in diesen Arbeitsfeldern erfolgreich zusammen.

Im Vordergrund stehen hierbei:

- Stärkung der vier regionalen Arbeitskreise im Landkreis Uckermark,
- Qualifizierung der in den Arbeitsfeldern tätigen Multiplikatoren der Jugendarbeit,
- Unterstützung von bedarfsgerechten Projekten und Maßnahmen durch das Jugendamt,
- Kooperation der auf diesem Gebiet wirkenden Träger und Vernetzung ihrer Angebote.

## Teil II

### Ausweisung der Aufwendungen für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Leistungsbereiche SGB VIII	§ SGB VIII	2002 in Euro	2003 in Euro	2004 in Euro	2005 in Euro
Jugendarbeit*	11	301.780	117.700	117.700	117.700
Jugendverbandsarbeit*	12	24.616	7.800	7.800	7.800
Jugendsozialarbeit*	13	172.584	0	0	0
Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*	14	17.380	10.300	10.300	10.300
<b>Gesamt:</b>		<b>516.360</b>	<b>135.800</b>	<b>135.800</b>	<b>135.800</b>

\* Zur Untersetzung der Aufwendungen vgl. Anlage 1 zum Teil II

Um Anträge für Maßnahmen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowie des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes einheitlich und schnell bearbeiten zu können, ist durch den Kreistag eine Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uckermark beschlossen worden.

Mit dieser Richtlinie wird auch erreicht, daß die Jugendverbände, -vereine, -gruppen und -initiativen im Zuständigkeitsbereich des Jugendamtes Uckermark ihre Maßnahmen und Veranstaltungen langfristig mit einer entsprechenden finanziellen Unterstützung, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel, planen und durchführen können.

### Teil III

## Darstellung der geplanten Aufwendungen der Städte und Gemeinden des Landkreises Uckermark für 2002 bis 2005

Die Aufstellung erfolgte auf der Grundlage der Zuarbeiten der Ämter und Städte. Bei allen Angaben handelt es sich um voraussichtliche Aufwendungen durch die Gemeinden.

Auf Grund der anstehenden Gemeindegebietsreform können durch die Ämter keine konkreten Aussagen bezüglich der Aufwendungen für die Jugendarbeit gemacht werden.

Gemeindezusammenschlüsse sind nur bis zum 31.12.2001 berücksichtigt worden.

Städte / Gemeinden	Geplante Ausgaben in Euro			
	2002	2003	2004	2005
Stadt Angermünde	250.000	250.000	250.000	250.000
Stadt Prenzlau	149.000	177.700	177.700	177.700
Stadt Schwedt/ Oder	480.800	480.800	480.800	480.800
Stadt Templin	x	x	x	x
Gemeinde Nordwestuckermark	x	x	x	x
Amt Angermünde - Land				
Bölkendorf	1.300	1.300	-	-
Biesenbrow	500	500	-	-
Bruchhagen	100	100	-	-
Crussow	4.100	4.100	-	-
Gellmersdorf	1.100	1.100	-	-
Görlsdorf	800	800	-	-
Greiffenberg	800	800	-	-
Günterberg	200	200	-	-
Kerkow	1.600	1.600	-	-
Neukünkendorf	1.100	1.100	-	-
Schmargendorf	1.300	1.300	-	-
Schmiedeberg	100	100	-	-
Steinhöfel	1.000	1.000	-	-
Wilmersdorf	1.400	1.400	-	-
Wolletz	1.000	1.000	-	-
Amt Boitzenburg	x	x	x	x
Amt Brüssow				
Stadt Brüssow	18.000	18.500	19.000	20.000
Schenkenberg	2.000	1.400	1.500	2.000
Göritz	17.500	18.000	19.000	19.500
Schönfeld	1.200	-	-	-
Carmzow / Wallmow	700	-	-	-

Zeichenerklärung:

X keine Zuarbeit

- keine Angabe

Amt Gartz/ Oder				
Casekow	2.198	-	-	-
Gartz	11.192	-	-	-
Geesow	357	-	-	-
Groß Pinnow	-	-	-	-
Hohenfelde	-	-	-	-
Hohenreinkendorf	1.636	-	-	-
Hohenselchow	-	-	-	-
Luckow- Petershagen	1.380	-	-	-
Mescherin	3.016	-	-	-
Neurochlitz	818	-	-	-
Radekow	-	-	-	-
Schönfeld	153	-	-	-
Tantow	869	-	-	-
Vierraden	12.526	-	-	-
Wartin	869	-	-	-
Woltersdorf	511	-	-	-
Amt Gerswalde	6.400	-	-	-
Groß Fredenwalde	100	-	-	-
Milmersdorf	14.400	-	-	-
Krohnhorst	300	-	-	-
Stegelitz	3.600	-	-	-
Temmen	4.000	-	-	-
Flieth	100	-	-	-
Friedenfelde	50	-	-	-
Gerswalde	250	-	-	-
Kaakstedt	100	-	-	-
Mittenwalde	200	-	-	-
Groß Kölpin	50	-	-	-
Amt Gramzow				
Bertikow	1.892	1.278	1.278	1.278
Bietikow	409	306	306	306
Blankenburg	1.533	1.278	1.278	1.278
Eickstedt	1.994	1.533	1.533	1.533
Falkenwalde	2.505	1.533	1.533	1.533
Gramzow	4.499	3.067	3.067	3.067
Grünow	306	255	255	255
Hohengüstow	2.096	1.789	1.789	1.789
Lützlow	2.096	1.789	1.789	1.789
Meichow	511	409	409	409
Potzlow	1.585	1.278	1.278	1.278
Schmölln	6.135	4.090	4.090	4.090
Seehausen	460	357	357	357
Warnitz	3.323	2.556	2.556	2.556
Ziemkendorf	204	153	153	153
Amt Lübbenow	x	x	x	X
Amt Lychen	x	x	x	X
Amt Oder- Welse	7.464	7.464	-	-
Felchow	5.112	766	511	409

Grünow	357	306	255	255
Landin	255	255	255	255
Pinnow	5.879	5.112	4.601	4.601
Schöneberg	409	357	306	306
Schönermark	511	255	153	102
Stendell	511	4.090	306	306
Welsebruch	26.280	25.666	25.411	25.411
Berkholz-Meyenburg	7.669	1.202	766	511
Amt Templin - Land				
Beutel	-	-	-	-
Densow	500	500	500	500
Gandenitz	-	-	-	-
Gollin	500	500	500	500
Grunewald	500	500	500	500
Groß Dölln	1.000	1.000	1.000	1.000
Hammelspring	-	-	-	-
Herzfelde	-	-	-	-
Klosterwalde	1.200	1.200	1.200	1.200
Petznick	-	-	-	-
Ringenwalde	1.100	1.100	1.100	1.100
Röddelin	1.100	1.100	1.100	1.100
Storkow	1.000	1.000	1.000	1.000
Vietmannsdorf	-	-	-	-

## Anlage 1 zum Teil II

Differenzierte Darstellung der Aufwendungen des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Haushaltsentwurf 2002 und Haushaltsplanung 2003 bis 2005)

<b>§ 11 SGB VIII Jugendarbeit</b>	<b>2002 in Euro</b>	<b>2003 in Euro</b>	<b>2004 in Euro</b>	<b>2005 in Euro</b>
Förderung nach Richtlinie	117.700	117.700	117.700	117.700
26 Stellen a 7.080 € (610-Stellen-Programm)	184.080	0	0	0
<b>Gesamt:</b>	301.780	117.700	117.700	117.700

<b>§ 12 SGB VIII Jugendverbandsarbeit</b>	<b>2002 in Euro</b>	<b>2003 in Euro</b>	<b>2004 in Euro</b>	<b>2005 in Euro</b>
Kreisjugendring Uckermark	5.200	5.200	5.200	5.200
Kreissportjugend Uckerm.	2.600	2.600	2.600	2.600
1 Stelle Kreissportjugend (610-Stellen-Programm)	16.816	0	0	0
<b>Gesamt:</b>	24.616	7.800	7.800	7.800

<b>§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit</b>	<b>2002 in Euro</b>	<b>2003 in Euro</b>	<b>2004 in Euro</b>	<b>2005 in Euro</b>
9 Stellen a 16.816 € Schulsozialarbeit (610-Stellen-Programm)	151.344	0	0	0
3 Stellen a 7.080 € Straßensozialarbeit (610-Stellen-Programm)	21.240	0	0	0
<b>Gesamt:</b>	172.584	0	0	0

<b>§ 14 SGB VIII Kinder- und Jugendschutz</b>	<b>2002 in Euro</b>	<b>2003 in Euro</b>	<b>2004 in Euro</b>	<b>2005 in Euro</b>
Förderung von präventiven Maßnahmen	10.300	10.300	10.300	10.300
1 Stelle Uckerm. Jugend- werk (610-Stellen-Progr.)	7.080	0	0	0
<b>Gesamt:</b>	17.380	10.300	10.300	10.300

<b>Leistungsbereiche</b>	<b>2002 in Euro</b>	<b>2003 in Euro</b>	<b>2004 in Euro</b>	<b>2005 in Euro</b>
§§ 11 bis 14 SGB VIII	516.360	135.800	135.800	135.800